

amtliche Bekanntmachung

042 K 031/23



AMTSGERICHT LEVERKUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 03.07.2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Leverkusen, Gerichtsstraße 9, 51379 Leverkusen-Opladen,
Saal 4 (Erdgeschoss Neubau)

die **Versteigerung eines bebauten Grundstücks** erfolgen. Die Immobilie ist im Grundbuch von Lützenkirchen Blatt 9592 wie folgt eingetragen:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lützenkirchen, Flur 46, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche,
Auf der Donnen 8, groß: 286m²

Laut Sachverständigengutachten (per Stichtag 19.10.2023): Grundstück mit Bebauung durch eine nicht-unterkellerte, zweigeschossige Doppelhaushälfte der Fa. Town & Country als KfW-Effizienzhaus 85, Baujahr 2010, mit einer Gesamtwohnfläche von ca.110 m² und ca. 8 m² Nutzfläche. Es besteht aus Flur, Gäste-WC, Küche, Wohn-/Essbereich im Erdgeschoss und Flur, Bad, drei Zimmern im Obergeschoss sowie Flur und Studio im ausgebauten Dachgeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 463.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem

Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Leverkusen, 11.03.2024